

BVGer E-7344/2016 vom 14. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7344_2016

FR: TAF E-7344/2016 du 14 février 2017

IT: TAF E-7344/2016 del 14 febbraio 2017

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Beschwerde kann wie gegen die Verfügung selbst geführt werden (vgl. Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 3 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde somit zuständig.

E. 1.2

Das Beschwerdeverfahren betreffend Rechtszögerung oder Rechtsverweigerung richtet sich nach dem VwVG.

E. 1.3

Die Legitimation einer Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Da die Beschwerdeführerin um Asyl in Form einer anfechtbaren Verfügung ersucht hat und die entsprechende Verfügung vom 28. September 2012 durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5216/2012 vom 10. Oktober 2014 aufgehoben wurde, ist sie zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.4

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 46a und 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der dem Beschwerdeführer

zumutbaren Sorgfaltspflicht. Verweigert die Behörde ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist nach diesen Grundsätzen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen Beschwerde zu erheben (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.; Müller, a.a.O., Rz. 10 zu Art. 46a; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl. 2010, Rz. 1606). Mit Urteil vom 10. Oktober 2014 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin gut und wies die Sache zur vollständigen und korrekten Sachverhaltsfeststellung und neuer Entscheidung an das SEM zurück. In der Folge antwortete die Vorinstanz der Beschwerdeführerin auf ihre drei Schreiben um Mitteilung des Verfahrensstandes beziehungsweise über das weitere Vorgehen zuletzt mit Schreiben vom 13. Juni 2016 und teilte mit, sie werde weitere Abklärungen in die Wege leiten. Am 19. Oktober 2016 bat die Beschwerdeführerin erneut um Mitteilung, welche Abklärungen eingeleitet worden seien. Nachdem das SEM auf diese Anfrage nicht antwortete und weder weitere Instruktionsmassnahmen tätigte noch ein Entscheid erging, durfte die Beschwerdeführerin Ende November 2016 nach Treu und Glauben annehmen, dass die Vorinstanz vorderhand nicht tätig wird. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV (Bundesverfassung, SR 101). Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 2.2

Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form davon. Sie ist anzunehmen, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, sondern lediglich nicht binnen gesetzlicher oder - falls eine solche fehlt - angemessener Frist erfolgt und für das "Verschleppen" keine objektive Rechtfertigung vorliegt. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich der Umfang und die Komplexität der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für den Betroffenen, dessen Verhalten und schliesslich einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 135 I 265 E. 4.4 oder 130 I 312 E. 5 je m.H.; ferner Müller, a.a.O. Rz. 6 zu Art. 46a). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb eine Behörde das Rechtsverzögerungsverbot auch verletzen kann, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt (vgl. Uhlmann/Wälle-Bär, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, Rz. 21 zu Art. 46a).

E. 3.1

Es sei unverständlich, wurde in der Rechtsmittelschrift argumentiert, dass es dem SEM seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2014 nicht gelungen sei, die angeordnete verbesserte Sachverhaltsdarstellung umzusetzen. Das SEM habe zu keiner Zeit von sich aus Kontakt zur Beschwerdeführerin aufgenommen. Das lange Warten und die damit zusammenhängende Ungewissheit, wie ihre Zukunft aussehe, sei eine unerträgliche Belastung für die Beschwerdeführerin. Aufgrund ihres Alters habe sie auch immer mehr

Mühe, sich an die genauen Einzelheiten der Vorgänge in Pakistan und ihrer Flucht zu erinnern. Um ihre Mitwirkung zu unterstreichen, habe die Beschwerdeführerin sich am 24. September 2015 an die Behörden gewandt und ihren originalen Reisepass eingereicht. Doch auch darauf habe sie nie ein Schreiben von der Vorinstanz erhalten. Das SEM berufe sich darauf, dass es entsprechende Abklärungsschritte eingeleitet habe, wobei eine genaue Zeitangabe für den Abschluss der Untersuchungen nicht möglich sei. Diese vage Aussage lasse darauf schliessen, dass das SEM bis anhin untätig geblieben sei. Es gelte indes nochmals darauf hinzuweisen, dass die Asylvorbringen sich im Jahre 2011 oder früher ereignet hätten, weshalb eine zügige Vorgehensweise vordringlich sei.

E. 3.2

Das SEM wies in seiner Vernehmlassung (Art. 57 Abs. 1 VwVG) vom 11. Januar 2017 auf die hohe Arbeitslast und interne Reorganisationen hin, welche bis anhin verhindert hätten, dass das SEM das Verfahren der Beschwerdeführerin vollumfänglich hätte beenden können. Es wies ausserdem auf noch laufende Abklärungen hin.

E. 3.3

In der Replik vom 23. Januar 2017 verwies die Rechtsvertreterin nochmals auf die allgemeine Situation der Ahmadiyya-Gemeinschaft, auf die individuelle Gefährdung der Beschwerdeführerin in Pakistan sowie auf den Umstand, dass das SEM bis anhin nie mit der Beschwerdeführerin Kontakt aufgenommen habe.

E. 4.1

Aus den Akten ist ersichtlich, dass seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2014, welches die Sache zwecks richtiger und vollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückwies, das SEM keinen Kontakt zur Beschwerdeführerin aufgenommen hat. Der Eingang des originalen Reisepasses, den diese am 24. September 2015 eingereicht hatte, wurde vom SEM nicht bestätigt. Gemäss dem vorinstanzlichen Aktenverzeichnis wurde zwar am 27. Oktober 2015 eine interne Akte als "Liste Einträge im Reisepass" aufgenommen; weitere Verfahrensschritte blieben indes aus. Gemäss weiteren internen Akten vom Dezember 2016 sei der Reisepass der Beschwerdeführerin (Nr. [...]) im Juli 2016 - also nach den ersten Nachfragen der Beschwerdeführerin über den Stand ihres Verfahrens - von der Sektion "Identifikation und Visumskonsultationen" des SEM überprüft und per interner Post der zuständigen Asylabteilung des SEM samt Bericht zugestellt worden. Weitere Abklärungen wurden gemäss Akten erst nach Einreichung der Beschwerde vom 28. November 2016 eingeleitet.

E. 4.2

Dem Bundesverwaltungsgericht ist zwar die erhöhte Geschäftslast der Vorinstanz in den letzten Jahren durchaus bekannt, ebenso die Prioritätenordnung. Insoweit ist es unvermeidbar und auch nachvollziehbar, dass erstinstanzliche Verfahren länger dauern können, als gemäss Art. 37 AsylG zu erwarten wäre. Doch vorliegend hat das SEM seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Oktober 2014 von sich aus keinerlei Anstrengungen unternommen, den Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären, um darauffolgend eine neue Entscheidung fällen zu können. Erst im Juli 2016 - fast zwei Jahre später - wurde nach mehreren Briefen der Rechtsvertreterin der Reisepass der Beschwerdeführerin überprüft. Eine Nichtbehandlung während einer solchen Zeitspanne ist als zu lange und nicht angemessen zu erachten. Das Beschleunigungsgebot von Art. 29 Abs. 1 BV ist somit verletzt. Die Rüge der Rechtsverzögerung erweist sich folglich als

begründet.

E. 4.3

Im Übrigen beinhaltet der Anspruch auf rechtliches Gehör auch, dass die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann. Daraus resultiert die Pflicht, dass jegliche Abklärungen - wie beispielsweise die Überprüfung des Reisepasses der Beschwerdeführerin - schriftlich festzuhalten, zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren sind. Die Aktenführung hat geordnet, übersichtlich und vollständig zu sein und es muss ersichtlich sein, wer die Akten erstellt hat und wie sie zustande gekommen sind (vgl. BSGE 2015/10 E. 3.3; 2011/37 E. 5.4.1; 2013/23 E. 6.4.2). Dies scheint vorliegend nicht einwandfrei von Statten gegangen zu sein, wenn erst einer internen Akte vom Dezember 2016 zu entnehmen ist, dass eine Überprüfung des Reisepasses im Juli 2016 stattgefunden haben soll.

E. 5

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die Akten gehen an die Vorinstanz zurück, verbunden mit der Anweisung, das Asylgesuch der Beschwerdeführerin vom 11. September 2012 beförderlich zu behandeln und rasch darüber zu verfügen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihr notwendigerweise erwachsenen Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Rechtsvertreterin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung aufgrund der Aktenlage zu schätzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und Art. 13 VGKE) ist die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das SEM ist entsprechend anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.